

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 128/13 B

L 4 R 5094/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 R 2709/12 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Februar 2013
und die sonstigen gegen diesen Beschluss eingelegten Rechtsbehelfe des
Klägers werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 28.2.2013 hat das LSG Baden-Württemberg die vom Kläger gegen den prozesskostenhilfeversagenden Beschluss des SG Karlsruhe vom 6.12.2012 - S 16 R 2709/12 - eingelegte "Berufung" als unzulässig verworfen. Die Berufung gegen den Beschluss des SG sei nicht statthaft und könne auch nicht in das zulässige Rechtsmittel der Beschwerde umgedeutet werden.
- 2 Hiergegen hat der Kläger beim BSG ua Einspruch, Widerspruch, Beschwerde und Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt sowie für die Durchführung des Verfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag ist abzulehnen, sodass auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts ausscheidet.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde - das einzige hier in Betracht kommende Rechtsmittel - erfolgreich zu begründen.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinn grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 6 § 143 SGG regelt, dass die Berufung an das LSG grundsätzlich gegen Urteile der SG stattfindet, wohingegen gemäß § 172 Abs 1 SGG Entscheidungen der SG - mit Ausnahme der Urteile - und Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte grundsätzlich mit der Beschwerde angefochten werden können. Ebenso ist geklärt, ob und ggf unter welchen Voraussetzungen ein unstatthafter Rechtsbehelf in einen zulässigen umgedeutet bzw als zulässiger Rechtsbehelf ausgelegt werden kann (*vgl hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, vor § 143 RdNr 15a ff und § 151 RdNr 11 f mit zahlreichen Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung*).



- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 9 Die vom Kläger persönlich gegen den Beschluss des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist. Sonstige Rechtsbehelfe gegen die angefochtene Entscheidung sind nicht gegeben.
- 10 Die Beschwerde und die übrigen Rechtsbehelfe sind somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

